

DISZIPLINARORDNUNG der Landesberufsschule „J. Gutenberg“

Beschluss des Schulrates vom 13. März 2019

1. Präambel

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken. Es ist daher sinnvoll, Ermahnungen, Gespräche mit Schüler/innen und Mitteilungen an die Eltern zeitnah nach Übertretung der Regeln durchzuführen. Liegt ein Verstoß gegen die Schulordnung bzw. die Schülercharta vor, wird versucht, dem Schüler/der Schülerin das Fehlverhalten durch ein klärendes Gespräch bewusst zu machen. Zudem erhält der Schüler dabei die Gelegenheit, seine Sichtweise darzulegen.

2. Verstöße und Maßnahmen

An der Landesberufsschule „J. Gutenberg“ werden je nach Schwere der Verstöße folgende Disziplinarmaßnahmen getroffen:

Natur der Verstöße	Verstöße (Beispiele)	Maßnahmen
Leichte Verstöße	Unkorrektes Verhalten, Stören des Unterrichts, Gleichgültigkeit gegenüber schulischen Pflichten, Nichteinhaltung des Dresscodes, nicht gerechtfertigte Verspätungen	Gespräch und Verwarnung, Vermerk oder Eintragung im Klassenbuch
Mittelschwere Verstöße	Wiederholung der leichten Verstöße, unerlaubtes Verlassen der Schule, respektloses Verhalten gegenüber Personen und Sachen, Verstöße gegen Grundsätze der Schulordnung, Benützung des Mobiltelefons, mutwillige Sachbeschädigung, Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen in den Praxisräumen und Nichtbeachten von Anweisungen, wiederholte Verspätungen, Rauchen auf dem Schulgelände	Eintragung im Klassenbuch, Einberufung Klassenrat, sobald insgesamt 3 Eintragungen erreicht sind; dieser beschließt Maßnahmen, die bei Eintreten der 4. Eintragung wirksam werden, Elterngespräch Beim Rauchen auf dem Schulgelände wird zusätzlich ein Übertretungsprotokoll und die vom Gesetz vorgeschriebene Geldstrafe eingehoben.
Schwere Verstöße	Mobbing, Mitbringen bzw. Konsumieren alkoholischer Getränke bzw. anderer Suchtmittel, Eintritt in die Schule in alkoholisiertem bzw. berausctem Zustand, körperliche und verbale Übergriffe, Körperverletzung, mutwillige und	Eintragung, Einberufung Klassenrat, Elterngespräch, zeitweiliger Ausschluss von der Klassengemeinschaft,

	grobe Sachbeschädigung, Verletzung der Privatsphäre und der Würde des Menschen durch elektronische Medien, sowie alle weiteren Strafbestände,	Ausschluss auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, Ausschluss von der Schulgemeinschaft
--	---	---

3. Personen und Kollegialorgane, welche Disziplinarmaßnahmen verhängen

Die Disziplinarmaßnahmen werden von folgenden Personen bzw. Kollegialorganen verhängt:

1. Von der Lehrkraft: mündliche Ermahnung (wird nicht vermerkt), Vermerk und Eintragung ins Klassenbuch und ins Mitteilungsheft.
2. Vom Klassenrat, wenn es sich bei der Disziplinarmaßnahme um
 - a. die Verpflichtung zu einer Tätigkeit zugunsten der Schulgemeinschaft oder einer anderen sozialen Einrichtung handelt und diese an unterrichtsfreien Zeiten ausgeführt wird.
 - b. einen Ausschluss aus der Klassengemeinschaft und gleichzeitigen Verpflichtung zu einer Tätigkeit zugunsten der Schulgemeinschaft handelt.
 - c. einen Ausschluss aus der Schulgemeinschaft handelt.
 - d. den Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen handelt.
 - e. einen endgültigen Verweis von der Schule handelt. Dies ist möglich, sofern eine Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht.
3. Von der Schulführungskraft: mündliche Ermahnung, Vermerk und Eintragung.
Bei einem schwerwiegenden Verstoß, wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine Gefährdung anderer Schüler/innen oder am Schulleben beteiligten Personen darstellt, kann die Schulführungskraft einen sofortigen Ausschluss für höchstens 5 aufeinanderfolgende Schultage verhängen.

4. Geltende Grundsätze bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

An der Landesberufsschule „J. Gutenberg“ gelten bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen weiters folgende Grundsätze:

1. Drei Vermerke entsprechen einer Eintragung.
2. Unentschuldigte Absenzen und Eintragungen beeinflussen die Verhaltensnote.
Die Eintragungen wirken sich nur im betreffenden Semester auf die Verhaltensnote aus.
Für die Wirkung von Disziplinarmaßnahmen hingegen, bedeutet das Semesterende keine Zäsur.
3. Auffällige und wiederholte Verspätungen: Bei drei unentschuldigten Verspätungen, die nicht stichhaltig begründet werden, gibt der Klassenvorstand eine Eintragung.
Für die Entschuldigung der Verspätungen ist die Lehrkraft der ersten Stunde bzw. der Klassenlehrer in den Folgestunden zuständig.

4. Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die Schülercharta wird folgendermaßen vorgegangen:

Hat ein Schüler/eine Schülerin insgesamt drei Eintragungen erhalten, erfolgt

- a. eine Einberufung des Klassenrates durch den Klassenvorstand. In dieser Sitzung vereinbart der Klassenrat die anzuwendende Disziplinarmaßnahme. Diese greift bei Eintritt der 4. Eintragung.
 - b. eine Einladung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch über das Verhalten des eigenen Sohnes/der eigenen Tochter und die Disziplinarmaßnahme.
5. Fehlverhalten bei Lehrausflügen oder Lehrfahrten
Schüler, die sich bei Lehrausflügen, Lehrfahrten oder Schulsportveranstaltungen nicht an die Richtlinien der Schule und an die Anweisungen der Begleitpersonen halten, welche vorher mit den Schülern besprochen wurden, müssen mit Disziplinarmaßnahmen rechnen. Je nach Schwere des Fehlverhaltens reicht die Maßnahme von Eintragung bis sofortigem Antritt der Rückreise (bei Volljährigkeit der Schüler) auf eigene Kosten und Verantwortung. Bei Minderjährigkeit der Schüler sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichtet, den eigenen Sohn bzw. die eigene Tochter abzuholen.
 6. Ausschluss von Projektreisen und Lehrfahrten
Im Falle eines Ausschlusses von bereits gebuchten Projektreisen und Lehrfahrten, aufgrund schwerer Verstöße gegen die Schulordnung, müssen die Eltern alle anfallenden Kosten für die bereits gebuchte Reise/Lehrfahrt übernehmen.
Der Ausschluss eines Schülers von Lehrausflügen und Lehrfahrten kann nur in Fällen schwerer und wiederholter Disziplinarverstöße verhängt werden.
Schüler/innen, welche von Lehrausflügen und Lehrfahrten ausgeschlossen werden, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse oder werden mit Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft betraut. Dies gilt auch für Schüler/innen, welche nicht an Lehrfahrten teilnehmen.
 7. Sozialdienst
Wenn es der Klassenrat für erzieherisch zielführend und angesichts der Art des Vergehens für angemessen erachtet, kann ein Schüler während der Unterrichtszeit sowie in der unterrichtsfreien Zeit, nach Absprache mit der betreffenden Struktur und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, auch einer Sozialarbeit zugeführt werden (Altersheim u. Ä.). Die Dauer des Sozialdienstes muss der Schwere des Vergehens angemessen sein.

5. Die schulinterne Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission setzt sich aus der Führungskraft der Schule, aus einer Elternvertretung, aus einer Schülervvertretung und aus zwei Vertretungen der Lehrpersonen zusammen.

Der/die Vorsitzende des Elternrates, der/die Vorsitzende des Schülerrates und die zwei Lehrpersonen im Schulrat, welche bei der Wahl der Vertretung in den Schulrat am meisten Stimmen bekommen haben, sind effektive Mitglieder der Schlichtungskommission.

Der/die stellvertretende Vorsitzende des Elternrates, der/die stellvertretende Vorsitzende des Schülerrates und die zwei Lehrpersonen, welche bei der Wahl in den Schulrat nach den effektiven Mitgliedern gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder der Schlichtungskommission (z.B. bei Krankheit oder Befangenheit).

Die Schlichtungskommission ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission.

Die Amtsdauer der internen Schlichtungskommission beträgt drei Jahre.

Die Schlichtungskommission ist zuständig für Rekurse gegen alle Disziplinarmaßnahmen. Der Antrag muss vom betroffenen Schüler/ von der betroffenen Schülerin (bei Minderjährigkeit von dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) innerhalb von fünf Werktagen ab Kenntnisnahme der Disziplinarmaßnahme an den Direktor gestellt werden.